



Gemeinde Spiegelau

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Naturnahen Bades der
Gemeinde Spiegelau
(Bad-Gebührensatzung)

in der ab 6. Juni 2025 geltenden Fassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturnahen Bades der Gemeinde Spiegelau (Bad-Gebührensatzung)

Vom 28. Mai 2028, zuletzt
geändert durch Satzung vom
6. Juni 202

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 4.4.1993 (GVBl S. 264) erlässt die Gemeinde SPIEGELAU folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenschrift**

Für die Benutzung des gemeindlichen Bades (Naturnahes Bad Spiegelau) erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschriftner**

Gebührenschriftner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

(1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschriftner.

(3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

**§ 4
Gebührenkarten**

(1) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) Gebühren und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

(3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

**§ 5
Gebührenermäßigung**

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener, Schwerbehinderte ab 80 % GdB (Grad der Behinderung) und aktive Mitglieder der Jugendfeuerwehr der gemeindlichen Feuerwehren sind von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs 1 befreit.

(2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Wehrdienst- und Zivildienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 50 % GdB; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

(3) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamtes. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis oder Ähnliches zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

**§ 6§
Gebührenarten und Gebührenhöhe**

Erwachsene	2,60 €
Erwachsene mit Ehrenamtskarte	1,30 €
Erwachsene mit aktivCARD	frei
Erwachsene mit Nationalpark-Card	1,30 €
Kinder, Jugendliche und Schwerbehinderte	1,80 €
Kinder, Jugendliche mit Nationalpark-Card	0,90 €
Kinder, Jugendliche mit Ferienpass	0,90 €
aktive Mitglieder der Jugendfeuerwehr der 3 gemeindlichen Feuerwehren	frei
Schwerbehinderte ab 80 % GdB	frei
Saisonkarte für Erwachsene	46,00 €
Saisonkarte für Kinder	30,00 €
Saisonkarte mit Ehrenamtskarte	23,00 €
10-er Karte für Erwachsene	22,00 €
10-er Karte für Kinder und Jugendliche	14,00 €
Abendkarte für Erwachsene und Jugendliche	1,40 €
Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder)	7,00 €
Familiensaisonkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder)	104,00 €
Minigolf	2,00 €
Minigolf mit aktivCARD	frei
Minigolf mit Gästekarte	1,80 €
Minigolf mit Ferienpass	1,00 €
Liegestuhl-Ausleihe	1,00 €
Warmwasserdusche	1,00 €

**§ 7
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.¹

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Juni 2004 außer Kraft.

¹ Betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 28.05.2008. Das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus den Änderungs-
atzen